Wien Donnerstag den 10. October 1872. V. Jahrgang. Nr. 41.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung (Grünangergasse Nr. 1.)
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Wir ersuchen die Herren Abonnenten ihre Pränumerations-Erneuerung für das vierte Quartal an die Administration einzusenden.

Inhalt.

Die Prüfungen an den österreichischen Universitäten im Jahre 1871.

I.

Vor uns liegt der neueste Jahrgang des statistischen Jahrbuches. Wir wollen es versuchen, demselben die Prüfungsresultate der Universitäten im Jahre 1871 zu entnehmen, soweit uns die statistischen Ziffern über dieselben eben Aufschluß zu geben vermögen.

Im engsten Sinne sind allerdings nur die strengen Prüfungen zum Doctorate Acte der Universität, nur diese wären demnach Gegenstand dieser Untersuchung. Der Umstand jedoch, daß die juridischen Staatsprüfungen und die Lehramts-Prüfungen für das Gymnasium ebenfalls ausschließlich von Universitätsstudenten oder absolvirten Akademikern abgelegt werden, daher im engsten Zusammenhang mit den Universitätsstudien stehen, hat uns bestimmt, auch diese mit in Betracht zu ziehen, während die unterschiedlichen Diplomirungen zu den Graden der Pharmacie, der Geburtshilfe u. s. w, dann die Examina für das Realschullehramt vorweg ausgeschieden wurden, weil hier die erwähnte Verbindung mit dem ordentlichen Universitätsstudium, wenigstens im vollen Umfange nicht besteht. Mit den Promotionen und Rigorosen, mit der rechtshistorischen, judiciellen und staatswissenschaftlichen Staatsprüfung, dann der Lehramtsprüfung für das Gymnasium allein haben wir es somit zu thun.

Das größte Interesse nehmen die Prüfungen zum Doctorate in Anspruch. Wir stehen an der Schwelle einer neuen Rigorosenordnung, da verlohnt es sich wohl, die Resultate der alten in dem vorletzten Jahre ihrer Wirksamkeit zu analysiren; mit den Promotionen und Rigorosen sei daher der Anfang gemacht.

Doctoren gehen in Oesterreich aus den Universitäten Wien, Prag, Graz, Innsbruck, Krakau, Lemberg und aus den theologischen Facultäten Olmütz und Salzburg hervor; da jedoch Lemberg eine medicinische Facultät nicht besitzt, so sind an den Promotionen nicht 26 sondern nur 25 Facultäten betheiligt, 8 theologische, 6 rechts- und staatswissenschaftliche, 6 philosophische, 5 medicinische. Auf die verschiedenen Facultätsstudien und die verschiedenen Hochschulen sind nun die Promotionen sehr ungleichmäßig vertheilt. Die juridischen und medicinischen Facultäten geben ihren Doctoren mit der Promotion mehr oder weniger die Bedingung der Berufsübung, das theologische und philosophische Doctorat enthält beinahe nur den akademischen Grad, daher bildet das Contingent der Theologen und Philosophen zusammen nicht ein Zehntel von sämmtlichen 867 Promovirten, während Juristen und Mediciner über neunzig Percent verschlingen. Allen voran steht das medicinische Studium, welches neben den Rigorosen concurrirende Prüfungen nicht kennt, sondern Rigorosum und Staatsexamen zusammenzieht. Es entfallen auf dasselbe über 67 pCt. der Doctorate und selbst wenn man in Anschlag bringt, daß in den Zahlen des statistischen Jahrbuches die medicinische Promotion von der chirurgischen nicht geschieden ist, welche beide in der Regel denselben Personen zu Theil werden, daß daher die Percentziffer 67 halbirt werden müßte, um ungefähr die verhältnißmäßige Masse der aus der medicinischen Facultät hervorgegangenen Doctoren festzustellen, selbst dann ist das medicinische Studium noch weit fruchtbarer an promovirten Candidaten, als das zunächststehende juridische, welches nur nahezu 24 pCt. zu der Gesammtsumme liefert. Ganz unverhältnißmäßig schwach sind dem gegenüber, wie gesagt, die Leistungen der Theologie und Philosophie, welche sich mit 2·3 pCt. und 6·3 pCt. beziffern. Die absoluten Zahlen folgen in der angeschlossenen Tabelle.

Promotionen im Jahre 1871 an den

Hochschule	Facultäten: theologische	juridische	medicinische	philosoph.	Zusammen
Wien	5	32	396	25	458
Graz	2	84	56	6	148
Prag	—	26	106	11	143
Krakau	—	28	18	6	52
Innsbruck	6	20	9	4	39
Lemberg	—	17	—	3	20
Olmütz	3	—	—	—	3
Salzburg	4	—	—	—	4
Zusammen .	20	207	585	55	867

Halten wir diesen Erscheinungen eines Jahres die Ergebnisse des Jahrzehnts 1861—1870 gegenüber, welche in dem 3. Heft der „Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik" pro 1871 von Leitgeb zusammengestellt sind:

Promotionen					
In den Jahren	theologische	juridische	medicinische	philosoph.	Summe
1861	7	165	177	18	367
1862	23	206	166	18	413
1863	8	173	172	23	376
1864	10	215	222	18	465
1865	9	276	172	35	492
1866	10	208	242	26	486
1867	7	236	260	22	525
1868	17-	242	392	31	682
1869	18	225	342	37	622
1870	18	219	412	51	700
1861—1870	127	2165	2557	279	5128

Die Zahl der Promotionen ist im verflossenen Jahrzehnt in fortwährender Zunahme begriffen, sie steigt von 367—700, namentlich ist seit 1866 die Progression eine gewaltige; niemals aber macht sich zwischen zwei Jahren ein so bedeutender Abstand geltend, als von 1870 auf 1871. Während er hier durch 167 Promotionen ausgefüllt wird, betrug früher der bedeutendste Sprung (Jahrgang 1868) nur 157 Einheiten, während sich der Durchschnitt des früheren Jahrzehnts auf 513 stellt, beginnt das neue seine Thätigkeit mit der Grundzahl 867.

Die Vertheilung der Prüfungsresultate auf die einzelnen Hochschulen ist in der erwähnten Arbeit nicht durchgeführt, wir beschränken uns daher mit ihr auf die Zergliederung nach den Facultätsstudien.

Die Zunahme in dem Jahre 1871 gegen den Durchschnitt des letzten Decenniums ist nur bei drei Facultäten vorhanden, bei der juridischen zeigt sich im Gegentheil eine geringe Abnahme. Es finden sich hier nur 207 Promotionen statt der 217 des Durchschnitts, welcher überdies in manchen Jahren, wie 1865, um ein Bedeutendes übertroffen war (276 Promotionen). Die Theologen haben einen ziemlichen Fortschritt gemacht, 20 gegen etwa 13, sind aber hinter dem Maximum (Jahrgang 1862 mit 23 Promotionen) doch zurückgeblieben, so daß lediglich Philosophen und Mediciner, und namentlich die letzteren durch ihre bisher unerreichten Ergebnisse das Gesammtresultat des Jahres bedingen. Die Philosophen haben nunmehr das Doppelte des Durchschnittes, 55 statt nahezu 28, durch raschen Zuwachs in den beiden letzten Jahren gewonnen, die Mediciner noch mehr, 585 statt 256 und ebenfalls im letzten Biennium erobert.

Kehren wir nun zu dem Jahre 1871 zurück.

Eben so verschieden, wie die Productivität der einzelnen Facultätsstudien ist die Ergiebigkeit der verschiedenen Hochschulen. Wie dort die eine Hälfte der Facultäten neun Zehntel der Promotionen schafft, so thut es hier die Hälfte der Universitäten. Die theologischen Facultäten in Olmütz und Salzburg mit ihren 7 Doctoren kommen kaum in Anschlag, von den 6 Universitäten aber entfallen auf Wien, Prag und Graz zusammen über 86 pCt., während Krakau, Innsbruck und Lemberg vereint es nicht einmal auf 13 bringen. Schon Wien allein mit seinen 458 Promotionen macht mehr als die Hälfte, beinahe 53 pCt. aus, Graz und Prag stehen sich nahezu gleich mit etwa 17 pCt. (Graz etwas mehr, Prag um 1/2 pCt. weniger), von den übrigen Universitäten reicht aber nur Krakau an die 6 pCt. heran, Innsbruck bleibt fast unter 4 1/2, Lemberg entschieden unter 2 1/2 zurück. Daß Innsbruck und Lemberg selbst unter das Niveau von Krakau so tief herabsinken, hat zum Theile seinen Grund in dem Mangel einer medicinischen Facultät für Lemberg, in dem kurzen Bestande derselben für Innsbruck; aber auch dies mit berücksichtigt, bleibt der Abstand zwischen den einzelnen Universitäten so gewaltig, daß wir zur Erklärung dieser Thatsache eine weitere Analyse anstellen müssen. Zunächst wollen wir die Zahlen nach den Facultäten zergliedern, dann die Resultate mit der Hörerzahl der betreffenden Hochschulen vergleichen.

Es zeigt sich bei einer solchen Vergleichung sofort, daß die Reihenfolge der Universitäten nach der Zahl der Promotionen sich durchaus nicht in allen Facultäten gleich bleibt. Selbst das Zurückbleiben der Theologen hinter allen übrigen Facultäten trifft nicht ausnahmslos ein, denn in Innsbruck gehen die 6 theologischen Promotionen den 4 philosophischen vor und mit Rücksicht auf die weltlichen Facultäten finden wir Abweichungen von der im Allgemeinen festgestellten Regel in der mannigfachsten Art. Bei den letzteren finden wir nur das Eine übereinstimmend, daß die philosophischen Promotionen weitaus die wenigst zahlreichen sind, nur in Wien nähern sich ihre 5 1/2 pCt. den 7 pCt. der Juristen einigermaßen. Das Verhältniß zwischen Juristen und Medicinern, welches wir im Allgemeinen mit nahezu 24 und 67 1/2 pCt. festgestellt haben, schwankt bei den einzelnen Universitäten schon ganz bedeutend. In Wien und Prag überragt die Ziffer der Mediciner jene der Juristen an riesigem Maße (86 1/2 und 74 pCt. gegen 7 1/2 und 18 pCt., in Graz und Krakau hingegen ist der Abstand ziemlich gleich zu Gunsten der Juristen (57 und 54 pCt. juridischer gegen 38 und 35 pCt. medicinischer Promotionen), er stellt sich ungefähr dar an dem Verhältniß von 13 : 2, in Innsbruck hat die junge medicinische Facultät noch nicht die Hälfte der Leistungen der älteren Collegin erreicht.

An zwei Universitäten besitzt eine Facultät ein drückendes Uebergewicht, es sind dies Wien und Lemberg, von denen die erstere über 86 pCt. medicinischer, die zweite 85 pCt. juridischer Promotionen kennt. In Prag betragen die medicinischen an drei Viertel der Gesammtzahl (74 pCt.), in den drei übrigen Universitäten Graz, Krakau und Innsbruck die juridischen etwas über die Hälfte (57, 54, 51 pCt.), so daß an jeder Universität sich eine Facultät findet, welche alle übrigen zusammengenommen in die Minorität bringt. Charakteristisch ist noch für Innsbruck das relativ bedeutende Auftreten der theologischen Doctoren, welche hier fast ein Sechstel des Jahrescontingents der Universität ausmachen und ein Drittel der Gesammtsumme aller theologischen Doctoren Oesterreichs, da ja die Facultäten in Prag, Lemberg und Krakau deren gar keine, Wien nur 5, Olmütz 4, Salzburg 3, Graz 2 creirten.

In ähnlicher Weise erscheint Wien als specifische Mediciner-, Graz als Juristenuniversität, indem das erstere an 68 pCt. sämmtlicher österreichischer Doctoren der Medicin, das letztere über 40 pCt. der Doctoren der Rechte jährlich in die Welt schickt, während der Durchschnittsantheil aller Facultäten der beiden Hochschulen an den Promotionen nur 53 und 17 pCt. beträgt. Eine Philosophenuniversität kennen wir in dieser ausgesprochenen Weise nicht. Wien nimmt allerdings für sich allein über 45 pCt. der philosophischen Doctoren in Anspruch, dies wird aber dadurch gemildert, daß ja die Durchschnittsleistung der Universität damit noch gar nicht erreicht ist, während Prag mit seinen 20 pCt. mehr zu der Gesammtsumme des philosophischen Facultätsstudiums beiträgt, als seine Quote an der Collectivzahl der Juristen und Mediciner beträgt.

Es kommen somit in jedem der weltlichen Facultätsstudien über 40 pCt. der Promotionen auf eine bevorzugte Facultät, ferner liefern bei den Medicinern Wien und Prag zusammengenommen 86 pCt. (68+18), bei den Philosophen Wien und Prag über 65 pCt. (45·4+20), bei den Juristen Wien und Graz über 56 pCt. (15·5+40·6). Der Rest vertheilt sich bei Juristen und Philosophen ziemlich gleichmäßig, Krakau hat 28 juridische Promotionen, also über 13 pCt., Prag 26, Innsbruck 20, Lemberg 17, also 12·5, 9·6, 8·2 pCt., Krakau und Graz creiren je 6 philosophische Doctoren, Innsbruck 4, Lemberg 3, also 11, 7·3 und 5·5 pCt. Hingegen weisen die medicinischen Facultäten in Graz, Krakau und Innsbruck mit 56, 18 und 9 Promotionen gewaltige Unterschiede auf, von 9 1/2 bis 1 1/2 pCt., also jene Facultäten, die noch in geringster Zahl und zugleich theilweise erst seit kurzer Zeit bestehen.

Fassen wir das über die Promotionen Gesagte zusammen, so ergibt sich folgendes Resultat. Wien, welches als Universität die erste Stelle in der fraglichen Beziehung einnimmt, geht voran mit seiner medicinischen und philosophischen Facultät, steht aber mit der juridischen erst in zweiter Reihe; Graz, im Allgemeinen die zweite Universität, ist die erste mit Bezug auf die Juristen, die dritte rücksichtlich der Mediciner und Philosophen, Prag, durchschnittlich die dritte, die zweite mit Medicinern und Philosophen, die vierte mit den Juristen, Innsbruck und Lemberg nimmt überall die fünfte und sechste, Krakau mit den Juristen die dritte, sonst die vierte Stelle ein. Die Hauptmasse der Doctoren geht aus einigen wenigen Facultäten hervor. Die 8 theologischen Facultäten sind fast ganz unbetheiligt und von den 17 weltlichen sind es nur 4, von denen jede mehr als 50 Doctoren, das ist über den Durchschnitt der weltlichen, creirt, drei medicinische und eine juridische. Die medicinische Facultät in Wien allen voran, nimmt fast die Hälfte aller österreichischen Promotionen für sich in Anspruch (396=45 1/2 pCt.), ihr folgt die medicinische Collegin in Prag mit 106 Promotionen oder über 12 pCt., dann kommt die juridische

Facultät in Graz (84 Promotionen, nahezu gleich 10 pCt.) und schließlich die junge medicinische Facultät in Graz mit etwas mehr als dem Durchschnitte (56 Promotionen).

Die drei ersten sind also so recht eigentlich die Pflanzstätten der österreichischen Doctorenwelt.

Mittheilungen aus der Praxis.

Die Bestimmung der Gemeinde-Wahlordnung, wornach das Erkenntniß der politischen Bezirksbehörde über das Wahlrecht für die im Zuge befindliche Wahl endgiltig ist, schließt nicht aus, die Entscheidung der höheren Instanz über das Wahlrecht überhaupt zu provociren.

Der Pfarrer C. hat sein Gemeindewahlrecht als Vertreter und Verwalter des Kirchenvermögens in A. reclamirt. Dieser Reclamation wurde von der Wahlcommission keine Folge gegeben. C. recurrirte deßhalb an die Bezirkshauptmannschaft in K. Diese entschied: daß der Pfarrer als solcher im ersten Wahlkörper und überdies noch als Verwalter resp. Vertreter des Kirchenvermögens nach Maßgabe der vom letzteren zu entrichtenden directen Steuer entweder im ersten oder zweiten Wahlkörper wahlberechtigt sei und erfolgte die Begründung in letzterer Richtung unter Hinweis auf den Schlußabsatz der §§ 1 und 8 der Gemeinde-Wahlordnung für Tirol.

Einen dagegen gerichteten Recurs der Gemeindevorstehung von A. wies die Statthalterei mit Beziehung auf den § 17 der Gemeinde-Wahlordnung, nach welchem die bezirkshauptmannschaftliche Entscheidung für die im Zuge befindliche Wahl endgiltig ist, zurück.

Im Ministerialrecurse behauptete die Gemeinde A, daß die nach § 17 G. W. O. bestehende Commission über Principienfragen nicht entscheiden könne; in dem vorliegenden Falle handle es sich um eine solche, daher könne die bezirkshauptmanschaftliche Entscheidung nicht als endgiltig angesehen werden und müsse ein Recurs dagegen zulässig sein.

Das Ministerium des Innern hat unterm 16. Juni 1872, Z. 8048 die Berufung der Gemeinde A. zwar zurückgewiesen und die angefochtene Statthalterei-Entscheidung, jedoch nur mit der Beschränkung aufrecht gehalten, daß das Erkenntniß der Bezirkshauptmannschaft für die im Zuge befindliche Wahl endgiltig ist, zugleich aber die Statthalterei angewiesen, über den Recurs meritorisch und instanzmäßig zu entscheiden, „weil diese Entscheidung für künftige Wahlen von Interesse und praktischer Bedeutung sein kann“.

—r.

Negative Ministerialentscheidung in Sachen des zuständigen Heimatrechtes.

In der Heimatsangelegenheit der Josepha Ch. hat die Bezirkshauptmannschaft zu N. in Galizien erkannt, daß Josepha Ch. in der Gemeinde Michaligowa des Bezirkssprengels heimatberechtigt sei.

In Folge Recurses der Gemeinde hat sich die Statthalterei in Lemberg mit der Statthalterei in Brünn zu dem Zwecke in das Einvernehmen gesetzt, letztere zu veranlassen, das Heimatrecht der Josepha Ch. in der Gemeinde Brünn zur Anerkennung zu bringen. Die Statthalterei in Brünn lehnte diese Zumuthung ab, da nach ihrer Ansicht Josepha Ch. in Brünn nicht heimatberechtigt sei. Darauf legte die Statthalterei in Lemberg die Verhandlung in Gemäßheit § 40 alin. 4 des Heimatgesetzes dem Ministerium zur Entscheidung mit der Bemerkung vor, „daß im Falle ausgesprochen werden solle, Josepha Ch. habe sich in Brünn das Heimatrecht nicht erworben, die Statthalterei in ihrem Wirkungskreise entscheiden wolle, in welcher Gemeinde Galiziens dieselbe heimatberechtigt sei“.

Das Ministerium des Innern hat mit Entscheidung vom 1. Juni 1872, Z 7565 erkannt, daß Josepha Ch. in der Gemeinde Brünn nicht heimatberechtigt sei und der Entscheidung beigefügt, „daß es nunmehr der Statthalterei überlassen bleibe, die beabsichtigte Entscheidung zu fällen, in welcher Gemeinde Galiziens Josepha Ch. mit ihren Kindern heimatberechtigt sei“.

Anmerkung des Einsenders: Nach einem in Nr. 17, S. 67 des Jahrgangs 1868 dieser Zeitschrift mitgetheilten Falle wurde mittelst rechtskräftiger Statthaltereientscheidung ein negatives bezirksämtliches Heimatserkenntniß unter folgender Begründung aufgehoben: „Ein negatives Erkenntniß, wodurch ausgesprochen wird, daß Jemand, der offenbar österr. Staatsbürger ist, ein Heimatrecht in einer bestimmten Gemeinde nicht besitze, widerspricht nicht nur dem Geiste des Heimatrechtes und dem Verfahren in Heimatsangelegenheiten, sie ist auch durch die ausdrückliche Bestimmung des § 40 alin. 1 des Heimatgesetzes vom 3. December 1863 unbedingt ausgeschlossen. Nach dieser Bestimmung kann die politische Bezirksbehörde mit einer Entscheidung über die Frage des zuständigen Heimatrechtes nur insoweit vorgehen, als hiedurch eine Gemeinde ihres Bezirkes als die Heimatgemeinde erkannt wird“.

A. J.

Zur Frage, ob Notionirungserkenntnisse unter die Verordnung vom 30. August 1868, R. G. Bl. Nr. 124, betreffend die Behandlung der Recurse, fallen.

Ueber Antrag des Gemeindeamtes M. hatte die Bezirkshauptmannschaft den Ludwig S., weil er ein arbeitsscheuer, aber arbeitskräftiger, auch oft, aber ungebessert, gestrafter Mann sei, als zur Abgabe in das Zwangsarbeitshaus geeignet erklärt. Gegen das diesfällige Erkenntniß recurrirte der Notionirte, und das Gemeindeamt bat selbst, von der Abgabe in die Zwangsarbeitsanstalt abzusehen, weil Aussicht vorhanden sei, daß sich das notionirte Individuum bessern werde u. s. w. Die Bezirkshauptmannschaft, welche das Erkenntniß als dem Gebiete der Präventivpolizei gehörig ansah, erachtete sich zur Abänderung nicht competent, sondern legte die Acten mit dem Antrage auf Folgegebung des Recurses vor.

Die Statthalterei indessen sprach sich dahin aus, daß die Bestimmung der Ministerialverordnung vom 30. August 1868, R. G. Bl. Nr. 124 auf das Notionirungserkenntniß Anwendung finde, und daß die Abänderung in der Competenz der Bezirkshauptmannschaft gelegen wäre, da durch das Notionirungserkenntniß einem Anderen ein Recht nicht zuerkannt wurde. (Entscheidung der steiermärkischen Statthalterei vom 12. September 1872, Z. 10.950.)

E.

Literatur.

Der Kampf ums Recht von dem Hofrathe Professor Ihering. Wien. Manz 1872.

Als der Hofrath Professor Ihering im verflossenen Winter in der juristischen Gesellschaft in Wien den geistreichen Vortrag hielt, welchen er nun, von Wien scheidend, als das angezeigte Buch hinterließ — da war der Eindruck des von der ganzen Lebhaftigkeit und dem köstlichen Humor Ihering's durchgeistigten Vortrages ein so außerordentlicher, daß Gelehrte und Praktiker, Anhänger der historischen und rationellen Schule, Alte und Junge, Autoritäten und einfache Hörer sich an den Redner mit begeisterten Worten des Dankes und der Anerkennung drängten, hatte er doch Jedem einen Gedanken aus der Seele gesprochen, ein Wort von der Zunge genommen, obwohl der Gedanke so noch nie formulirt und das Wort so noch nicht verlautbart war, hatte er doch Alle mit dem Schwunge freier Gedanken aus dem engen Kreise der Alltags-Anschauung und Stimmung gerückt. Als aber dies Wort verhallt war und zunächst in gedruckten Referaten auf dem nüchternen Druckbogen zu lesen stand, und nun manche der Herren inne wurden, daß die freie Auffassung Ihering's und seine selbst zu Paradoxen führenden Deductionen mit der hergebrachten und als Dogma festgehaltenen Ansicht von der Rechsentwicklung nicht in Einklang zu bringen seien, ja daß seine Anschauungen über die sogenannte Proceßsucht, welche Ihering aus einem Laster zur Tugend machte, daß Ihering's Ansichten von der staatlichen Rechtshilfe, von der Selbsthilfe und Nothwehr des Privaten die Grenzen der bisherigen Theorien über den Haufen werfen, da wurden arge Bedenken rege. Ein Vergleiche liebender richterlicher Practicus bekämpfte in den „Juristischen Blättern“ die Ihering'sche Kampftheorie — und wenn nicht alle Anzeichen trügen, so geht noch manches andere Juristenhirn mit schweren Bedenken und noch schwereren Anklagen wider Ihering's dilettantisirendes Souvenir schwanger. Eine unparteiische Kritik des angezeigten nicht bloß die Juristen, sondern überhaupt das gebildete Publicum zu seiner Lectüre einladenden Buches muß mit den Bedenken beginnen. Den Ihering'schen Hauptsätzen: „Der Kampf ums Recht ist eine Pflicht des Berechtigten gegen sich selbst“ und „die Behauptung des Rechtes ist zugleich

eine Pflicht gegen das Gemeinwesen" und der sie begründenden Auffassung und Darstellung des Rechtslebens im modernen Staate, nach welchen das Privatrecht fast mehr mit den hemmenden wesentlichen Einrichtungen und Normen als mit dem Unrechte des Gegners im Kampfe ist — lassen sich nun zunächst zwei Fragen entgegenstellen, welche der idealisirenden Auffassung und dem Constructionseifer des Redners und Autors entgangen zu sein scheinen. Ist denn derjenige, welcher ein Recht behauptet und vielleicht auch selbst wirklich an sein Recht glaubt — auch immer wirklich im Rechte? Die Gerichte des Staates haben nicht bloß das Privatrecht durchzusetzen, sondern es erst zu prüfen, ihre und die Autorität der sie bindenden Gesetze muß von der Ansicht der sie im einzelnen Falle benützenden Parteien unabhängig gehalten sein und bleiben, wenn die staatliche Rechtshilfe überhaupt möglich sein soll. Wohl mag der Eifer des nach Geltendmachung seines Rechtes Strebenden in der langsam und ängstlich prüfenden Kritik und dem ungläubigen Sinne der angerufenen Richter, in ihrer die Subjectivität der Parteien beschränkenden Objectivität und in den Cautelen der Gesetze oft einen lästigen und peinlichen Hemmschuh finden. Das Leben beschneidet Meinungen und Empfindungen oder, wie der Dichter sagt und wie wir gegen Ihering citiren: „Leicht bei einander wohnen die Gedanken, doch hart im Raume stoßen sich die Sachen"; in der Welt der Unvollkommenheiten und Irrthümer lernt jedes Menschengemüth durch praktische Erfahrungen bald die Relativität aller Dinge und Begriffe, die fremde aber auch die eigene Fehlbarkeit erkennen. Jener Eifer aber, welchen Ihering als das noch zu wenig berücksichtigte und gepflegte Rechtsgefühl schildert — kann er nicht auch der täuschende Ausdruck des im Individuum verkörperten Wollens überhaupt, des crassesten Egoismus sein, welcher heute zufällig das, was seinem Rechte zu entsprechen scheint, bis zu den äußersten Grenzen, morgen aber ohne den Deckmantel der Rechtefahne überhaupt alles das rücksichtslos und leidenschaftlich anstrebt, was er haben und vorstellen will?

Diese und andere Bedenken fordert Ihering's Darstellung, deren Beispiele (Michael Kohlhaas und Shylok) für den Darstellungszweck nicht ganz passen *), heraus und dennoch hat der geniale Verfasser der Wahrheit manche neue Seite abgewonnen und manche fruchtbare Gedanken angeregt, welche aus dem vielen unserer Gelehrten fehlenden Beobachtungssinne Ihering's für das Leben, das Denken und Fühlen des Volkes und der Laien emporgekeimt, die Klarheit Ihering'scher Ausdrucksweise erhielten. Das Wechselverhältniß zwischen objectivem und subjectivem Rechte, vermöge welchem auch ersteres durch die constante Geltendmachung des durch dasselbe bedingten letzteren erst recht realisirt wird, die dem wirklichen Laufe der Menschengeschichte mehr entsprechende Darstellung der nicht kampflosen, sondern kampfvollen Entwicklung des Rechtes im objectiven Sinne, die Gemeinsamkeit der Entwicklung des objectiven Rechtes und der subjectiven Rechte, endlich die Rechtspädagogik des Autors, welcher in der zu cultivirenden und anzuerziehenden Privatrechtsliebe des Einzelnen zugleich eine Garantie nicht bloß für den Bestand der dann durch das Einzelrecht gedeckten allgemeinen Privatrechtsordnung, sondern auch für den Bestand und die Entwicklung des öffentlichen Rechtes erblickt, sind Momente von überzeugender Wahrheit.

Daß ein Buch, welches die Privatrechtsfrage vom höchsten Culturstandpunkte beleuchtet, nicht bloß dem eigentlichen Juristen, sondern noch mehr dem politischen Beamten und Staatsmanne nicht unbekannt bleiben darf, braucht wohl nicht erst hinzugefügt zu werden und daher erlaubten wir uns in etwas umständlicherer Weise in dieser Zeitschrift auf das neueste Buch Ihering's aufmerksam zu machen. A.

*) Zeigt doch das Beispiel des Michael Kohlhaas die ganze Gefahr und Widersinnigkeit eines außer dem staatlichen Proceßgebiete geführten Kampfes um das Recht, eines Kampfes, welcher neben einer bestehenden, wenngleich oft unvollkommenen staatlichen Ordnung der Rechtsgeltendmachung nicht einmal den Titel des Faustrechtes, sondern bloß den Milderungsumstand einer durch Versagung eines berechtigten Anspruches erzeugten furibunden Manie für sich hat, während das Bild Shylok's den die staatsrichterliche Hilfe zur Befriedigung der Rachsucht mißbrauchenden Sinn des auf dem Buchstaben des Gesetzes bestehenden Gerichtsclienten darstellt und im Grunde neuerlich die Nothwendigkeit und Unvermeidlichkeit einer über den Parteien stehenden, nicht zur Wahrung und Befriedigung der putativen, in Wirklichkeit oft minimen oder höchst unbilligen Rechtsansprüche, sondern zur Wahrung des Rechtes berufenen richterlichen Gewalt in einer wohl nicht in der Absicht des Herrn Verfassers gelegenen Weise illustrirt.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Sectionsgeologen der k. k. geologischen Reichsanstalt Heinrich Wolf den Titel und Charakter eines Bergrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem pensionirten Controlor der Landeshauptcasse in Innsbruck Joseph Stietka den Titel eines kaiserlichen Rathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Grafen Hugo Lamberg zum Landeshauptmann für Salzburg und den Bürgermeister-Stellvertreter in der Stadt Salzburg Leopold Scheibl zu dessen Stellvertreter ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Bergmeister in Pribram Wenzel Synek zum Bergverwalter daselbst ernannt.

Seine Majestät haben dem Sectionsrathe im Finanzministerium Wilhelm Grognet d'Orleans den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Sectionsrathe im Finanzministerium Dr. Moriz Ender den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberfinanzrathe der nied. österr. Finanzprocuratur Dr. Karl Postl den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei verliehen.

Erledigungen.

Bauadjunctenstelle provisorische mit 700 fl. Gehalt für Tirol und Vorarlberg, bis 12. October. (Amtsblatt Nr. 226.)

Cassecontrolorsstelle beim k. k. Hauptmünzamte mit 1260 fl. Gehalt und 252 fl. Quartiergeld gegen Caution, bis Ende October, (Amtsblatt Nr. 227.)

Provisorische Concipistenstelle bei der k. k. Börsekammer in Wien mit 800 fl Gehalt und 200 fl. Quartiergeld, bis Mitte October. (Amtsblatt Nr. 229.)

Eine Finanzconcipistenstelle und vier Conceptepraktikantenstellen in Mähren, erstere mit 700 fl. Gehalt, letztere mit dem Adjutum jährlicher 400 fl., bis Ende October. (Amtsblatt Nr. 230.)

Druckerei der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.